

# BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN -GEWERBEGEBIET RUDELZHAUSEN- 2. ÄNDERUNG M. 1:1000

Die Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising erlässt aufgrund der §§2, 9 und 10 des BauGB folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.10.03 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans gem. § 10 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 19.11.03 ortsüblich bekannt gemacht.

Rudelzhausen den 19.11.03

1. Bürgermeister

2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 19.11.03 bis 04.12.03 stattgefunden. Dies wurde am 19.11.03 ortsüblich bekannt gemacht.

Rudelzhausen den 19.11.03

1. Bürgermeister

3. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 23.12.03 bis zum 23.01.04 durchgeführt. Die Auslegung wurde vom 16.12.03 bis 23.01.04 ortsüblich bekannt gemacht.

Rudelzhausen den 16.12.03

1. Bürgermeister

4. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zugleich mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde vom 23.12.03 bis zum 23.01.04 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rudelzhausen den 23.12.03

1. Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 08.03.04 die Änderung des Bebauungsplanes unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Rudelzhausen den 08.03.04

1. Bürgermeister

6. Nachdem die Änderung des Bebauungsplans -Gewerbegebiet Rudelzhausen- aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist ein Genehmigungsverfahren nicht notwendig. Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit 05.05.04 zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Rudelzhausen den 05.05.04

1. Bürgermeister